



Satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.", abgekürzt BSB 1874 e.V.
- (2) Sein Sitz ist München.
- (3) Der BSB ist ein rechtsfähiger Verein, eingetragen beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 11825. Er ist der Rechtsnachfolger des "Bayerischen Kriegerbundes", gegründet 1874, und des ehemaligen DSKB i.B.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Satzungen der Mitgliedsvereine sind den Grundsätzen und Regelungen dieser Verbandssatzung anzupassen.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Angemessene Aufwandsentschädigungen, deren Höhe das Präsidium festlegt, sind zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Wesen und Organisation

- (1) Der BSB ist ein Dachverband für Traditions-, Krieger-, Schützen-, Soldaten- und Reservistenkameradschaften sowie von natürlichen und juristischen Personen, die den Grundsätzen des BSB verbunden sind. Zur Sicherstellung seiner Satzungszwecke dienen Bezirks- und Kreisverbände als Untergliederungen (§ 15).
- (2) Der BSB vertritt aktiv die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er leistet seinen Beitrag zur Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und zur Einsatzfähigkeit der Bundeswehr im Rahmen des Völkerrechts und des Grundgesetzes.
- (3) Der BSB ist unabhängig und überparteilich.
- (4) Die Verbandsfarben des BSB sind weiß-blau. Seine Fahnen tragen das Eiserne Kreuz als das Ehrenzeichen deutscher Soldaten.

§4 Satzungszweck

Der BSB verfolgt folgende, als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke und verwirklicht sie wie folgt:

- (1) **Aktives Eintreten für Völkerverständigung sowie für Staat, Heimat und Vaterland in einem vereinten Europa**
 - Vertreten der Idee eines föderalen Europas der Nationalstaaten;
 - Verwirklichung einer europäischen Sicherheitsstruktur;
 - Unterstützung gesellschaftlicher Kräfte und Organisationen, die diese Ziele teilen.
- (2) **Förderung des demokratischen Staatswesens und der wehrhaften Demokratie auf der Grundlage der staatlichen Gewaltmonopols**
 - Öffentliches Eintreten für die Wahrung von Recht und Ordnung und die Verteidigung der Grund- und Menschenrechte als Fundament unseres Staates;
 - Unterstützung der Landes- und Bündnisverteidigung.
- (3) **Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte, Soldaten- und Reservistenbetreuung**
 - Eintreten für die gesellschaftliche Akzeptanz der Bundeswehr;
 - Reservistenarbeit gemäß den Richtlinien der Bundeswehr in enger Kooperation mit dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw);
 - Teilnahme an / Veranstaltung von militärischen Ausbildungen und Übungen;
 - Förderung von Patenschaften mit militärischen Einheiten;
 - Stärkung des Ansehens Deutschlands und seiner Soldaten im In- und Ausland;
 - Zusammenarbeit und Austausch mit in- und ausländischen Militär- und Partnerorganisationen.
- (4) **Erhalt und Pflege militärischer Traditionen, Tugenden und Fähigkeiten**
 - Pflege der Kameradschaft und des soldatischen Liedgutes;
 - Vertiefung historischer und zeitgeschichtlicher Themen insbesondere aus der Militärgeschichte und Förderung gesellschaftlichen Engagements hierzu;
 - Vermittlung, Wahrung und Erhalt soldatischer Traditionen einschließlich historischer Uniformen und Fahnen.
- (5) **Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit**
 - Organisation und Durchführung von Trainings und Abnahmen für das deutsche und das bayerische Sportabzeichen;
 - Teilnahme an und Durchführung von Märschen zur Verbesserung von Kondition und Ausdauer;
 - Leitung der Sportschützentätigkeit als anerkannter schießsporttreibender Verband;
 - Pflege und Förderung des Schießsports im Sinne des Breitensports gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit
 - + Jugend- und Nachwuchsförderung im Schießsport;
 - + Ausbildung von Funktions- und Leitungspersonal;
 - + Organisation und Durchführung von Schießwettkämpfen

Näheres regelt die Schießsportordnung des BSB.

- (6) **Unterstützung bedürftiger Soldaten, BSB-Mitglieder und Angehöriger**
- Hilfestellung für Soldaten und deren Familien bei oder nach Auslandseinsätzen sowie in Problemsituationen;
 - Unterstützung in Not geratener Mitglieder sowie aktiver und ehemaliger Soldaten und deren Angehörigen.
- (7) **Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie an Gefallene und Vermisste, Denkmalschutz und Denkmalpflege**
- Organisation und Beteiligung von/an Gedenkveranstaltungen für Gefallene, Vermisste und Kriegsoffer als Mahnung für den Frieden;
 - Aktive Teilnahme am Volkstrauertag;
 - Unterstützung der Kriegsgräberpflege in Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V.;
 - Pflege und Erhalt von Kriegsehrenmalen im In- und Ausland.
- (8) **Förderung des traditionellen Brauchtums sowie der Heimatpflege und Heimatkunde, Erhalt von lokaler und regionaler Historie**
- Förderung lokaler und regionaler Geschichtsschreibung;
 - Schutz und Erhalt von historischen Vereinsfahnen und Uniformen als Kulturgut;
 - Förderung des lokalen und regionalen Zusammenhalts.

§5 **BSB-Sozialwerk**

Zur Verwirklichung einzelner Satzungszwecke betreibt der BSB ein Sozialwerk. Näheres regelt dessen Satzung.

§6 **Mitgliedschaft**

Mitglieder im BSB sind

- rechtsfähige Vereine und nichtrechtsfähige Vereinigungen (Mitgliedsvereine), deren Satzungszweck den Zielen des Soldatenbundes entsprechen sowie
- Einzel-/Fördermitglieder (natürliche Personen) und
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§7 **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.
- (2)
- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, eine Rückerstattung findet nicht statt.
 - b) Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
 - c) Der Ausschluss bedarf eines Präsidiumsbeschlusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er wird wirksam mit der Zustellung des Beschlusses an das Mitglied.

d) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Darunter ist insbesondere zu verstehen:

- wenn ein Jahresbeitrag ganz oder teilweise nicht bezahlt wurde und vom Beitragsschuldner nach schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt wird,
- ein Verstoß gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder gegen die satzungsgemäßen Grundsätze des Vereins oder gegen die Pflicht zur Kameradschaft dem Präsidium und/oder anderen Mitgliedern gegenüber.

Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

- e) Der Ausschluss eines von der Landesversammlung gewählten Präsidiumsmitglieds (§13 Abs. 2 a) ist nur durch Beschluss der Landesversammlung möglich.
- f) Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Dieses ist in schriftlicher Form innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss anzurufen.

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat für den Ausschluss aufschiebende Wirkung. Gegen die aufschiebende Wirkung kann das Präsidium mit Eilantrag an das Schiedsgericht den Sofortvollzug beantragen.

- (3) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Vorstandschaften der unselbstständigen Untergliederungen und Funktions- und Mandatsträger der BSB-Sportschützen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen. Absatz 2 f gilt entsprechend.
- (4) Mitgliedsvereine (§6) sind gehalten, Vereinsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 7 Absatz 2 d aus ihrem Verein auszuschließen. Verweigert der Verein trotz Aufforderung durch das Präsidium den Ausschluss des Vereinsmitglieds, kann das Präsidium den Ausschluss des Vereins beschließen. Absatz 2 f gilt entsprechend.
- (5) Abberufene Funktionäre dürfen für mindestens fünf Jahre in keine Ämter des BSB gewählt werden.
- (6) Ausgeschlossene Vereine oder Mitglieder können frühestens nach fünf Jahren einen Antrag auf erneute Mitgliedschaft stellen. Ausschlüsse können allen BSB-Mitgliedern einschließlich Begründung bekannt gegeben werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können an den allgemeinen Veranstaltungen des BSB teilnehmen, zu denen sie eingeladen sind. Ferner können sie in den Genuss der Förderung und Betreuung gemäß dieser Satzung kommen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die BSB-Wahl- und Delegiertenordnung regelt das Wahlrecht. Einzel-/Fördermitglieder haben kein Wahl- und kein Stimmrecht, können jedoch eingeladen und in Ämter gewählt werden.

- (3) Alle Mitglieder (Mitgliedsvereine, Einzel und Fördermitglieder) haben die Pflichten,
- untereinander Kameradschaft zu pflegen,
 - den BSB bei der Erreichung seiner Satzungszwecke und – Aufgaben zu unterstützen,
 - die Beschlüsse der Organe des BSB einzuhalten und
 - jede Schädigung des Ansehens des BSB, seiner Repräsentanten und seiner Gliederungen zu unterlassen.

§9 Ehrenmitgliedschaften

Ehrenpräsidenten werden durch die Landesversammlung, Ehrenmitglieder durch den Präsidenten mit Zustimmung des Präsidiums ernannt. Darüber hinaus bleibt es den Mitgliedsvereinen freigestellt, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder im eigenen Bereich zu benennen.

§10 Verbandsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsvereine (§6) leisten über die Kreise und Bezirke einen Verbandsbeitrag für die Gesamtzahl ihrer Mitglieder (einschließlich der Ehrenmitglieder), um dem BSB die Wahrnehmung seiner Leistungen einschließlich Verbandszeitung und Versicherungen zu ermöglichen. Die Höhe des Verbandsbeitrages bestimmt die Landesversammlung.
- Der Verbandsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Zusatzbeiträge für Bezirks- und Kreisverbände können von den Bezirken und Kreisen in eigener Zuständigkeit erhoben werden. Darüber hinaus können Zusatzbeiträge für Sport- und Böllerschützen erhoben und in der Schießsportordnung festgelegt werden.
- (2) Alle anderen Mitglieder zahlen ihren Beitrag unmittelbar an die Geschäftsstelle. Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt das Präsidium fest.
- (3) Der Verband kann den Untergliederungen eine pauschale Aufwandsvergütung zuweisen, über dessen Höhe entscheidet das Präsidium.

§11 Verbandsorgane sind

- die Landesversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand
- die Untergliederungen und
- das Schiedsgericht.

§12 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie ist das oberste Organ des Verbandes i.S.d. § 32 BGB. Für deren Zusammensetzung und Abläufe gelten die Bestimmungen der Wahl- und Delegiertenordnung, die vom Präsidium zu erlassen ist. Versammlungen und Abstimmungen können bei Bedarf auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Näheres regelt die WaDO.

- (2) Eine ordentliche Landesversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie ist vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Präsidenten, schriftlich mit Tagesordnung sechs Wochen vorher einzuberufen. Außerordentliche Landesversammlungen sind mit Vierwochenfrist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Kreisvorsitzenden fordert oder das Präsidium beschließt.
- (3) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme der Tätigkeits-, Haushalts- und Revisionsberichte,
 - Festsetzen des Verbandsbeitrages,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Durchführung von Wahlen gemäß Wahl- und Delegiertenordnung,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen und
 - Beschlussfassung über die zur Landesversammlung gestellten Anträge der Mitglieder.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Antragsberechtigt sind nur die Delegierten. Anträge müssen bis drei Wochen vor der Landesversammlung schriftlich mit Begründung dem Generalsekretariat vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen der Zulassung durch Beschluss der Landesversammlung.
- (6) Über die Landesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zur Aufzeichnung kann nach vorheriger Bekanntgabe ein Tonträger verwendet werden.

§13 BSB-Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigt sind
 - a) die durch die Landesversammlung gewählten Mitglieder
 - Präsident,
 - drei stellvertretende Präsidenten,
 - Schatzmeister,
 - Verbandsschriftführer,
 - b) die in ihren Bereichen gewählten und vom Präsidium bestellten Mitglieder
 - die Bezirksvorsitzenden (soweit nicht Präsident/stv. Präsident),
 - der Verbandsreservistenbeauftragte und
 - der Verbandsschießwart.

- (3) Beratende Mitglieder des Präsidiums sind
- die Ehrenpräsidenten,
 - der Justiziar,
 - der Generalsekretär und
 - die Referenten/Beauftragten (Zahl und Aufgaben werden vom Präsidium bestimmt, sie werden bei Bedarf hinzugezogen).
- (4) Die Aufgaben des Präsidiums sind
- Bestellung und Abberufung der Bezirksvorsitzenden als Präsidiumsmitglied,
 - Bestellung und Abberufung des Verbandsreservistenbeauftragten, des Verbandsschießwartes und des Generalsekretärs,
 - Beschlüsse und Maßnahmen zur Verbandsarbeit,
 - Erlass von Ordnungen zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele,
 - Koordinierung von BSB-Veranstaltungen und der Terminplanung,
 - Beschlussfassung über Haushaltspläne, Überwachung und Prüfung des Haushaltsvollzuges
 - Genehmigung des Stellen- und Geschäftsverteilungsplanes,
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte ab 10.000 € im Einzelfall,
 - Festsetzung der Beiträge der Einzel- und Fördermitglieder sowie
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Alle anderen Angelegenheiten dann, wenn zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder dies beantragen.
- (5) Das Präsidium ist durch den Präsidenten in der Regel zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einzuberufen. Es ist beschlussfähig, wenn der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es kann auch außerhalb seiner Sitzungen schriftliche und/oder elektronische Abstimmungen vornehmen. Jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen sind unzulässig, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Präsident, die Stellvertreter und die Bezirks- und Kreisvorsitzenden sind berechtigt, an Versammlungen ihres Bereiches beratend teilzunehmen. Präsident, Bezirks- und Kreisvorsitzende können Versammlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig einberufen.
- (7) Tritt ein nach §13 Ziff. 2 a) durch die Landesversammlung gewähltes Mitglied des Präsidiums (Ausnahme Präsident) vorzeitig von seinem Amt zurück oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig durch Austritt, Tod oder Geschäftsunfähigkeit, kann das Präsidium die Vakanz bis zur nächsten regulären Landesversammlung kommissarisch nachbesetzen.

§14 BSB-Vorstand (geschäftsführendes Präsidium)

- (1) Seine Mitglieder sind:
 - der Präsident,
 - die drei stellvertretenden Präsidenten,
 - der Schatzmeister und
 - der Verbandsschriftführer.
- (2) Der Verband wird gerichtlich wie außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten oder einen stellvertretenden Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis ohne Wirkung nach außen darf ein stellvertretender Präsident nur dann anstelle des Präsidenten handeln, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Aufgaben des Vorstandes:
Der Vorstand unterstützt den Präsidenten bei Bedarf bei der Wahrnehmung der laufenden Dienstgeschäfte.
Der Präsident führt die Dienstgeschäfte.

§15 BSB-Untergliederungen

- Untergliederungen des BSB ohne eigene Rechtsfähigkeit sind die
- Bezirksverbände (i.d.R. für einen Regierungsbezirk),
 - Kreisverbände (i.d.R. für einen Landkreis).

§16 BSB-Schiedsgericht

Die Landesversammlung wählt ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Ersatzmitgliedern. Zuständigkeiten und Verfahren sind in einer Schiedsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu beschließen ist. Vor Anrufung ordentlicher Gerichte ist der Schiedsweg auszuschöpfen.

§17 Zusammensetzung der BSB-Vorstandschafte

- (1) Die Vorstände der Vereine, Kreis- und Bezirksverbände bestehen in der Regel aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu drei weiteren stv. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenswart,
 - dem Schießwart¹,
 - dem Reservistenbeauftragten und
 - weiteren Beisitzern bei Bedarf.
- (2) Aufgaben der Vorstandschafte sind
 - Verbandszwecke zu verfolgen und die jeweiligen Aufgaben in ihren Bereichen zu erfüllen;
 - Mitglieder bzw. Mitgliedsvereine zu betreuen und neue zu werben;
 - Tätigkeiten für die Reservistenarbeit und im Auszeichnungswesen wahrzunehmen;
 - Förderung und Unterstützung des Sportschützenwesens;
 - Vertretung des BSB bei Bundeswehrdienststellen und anderen Organisationen;

¹ Der Schießwart wird gemäß Schießsportordnung von den Sportschützen gewählt.

- Öffentlichkeitsarbeit;
- Durchführen der satzungsgemäßen Versammlungen;
- Durchführung von Wahlen gemäß BSB-WaDO.

§18 Generalsekretariat

- (1) Der BSB unterhält an seinem Sitz als Führungs- und Verwaltungsstelle ein Generalsekretariat, das vom Generalsekretär geleitet wird.
- (2) Einstellung und Entlassung des erforderlichen Personals erfolgen auf Vorschlag des Generalsekretärs durch den Präsidenten. Dienstvorgesetzter des Personals ist der Generalsekretär.

§19 Haushalt und Revision

- (1) Einnahmen und Ausgaben sowie Anlagenwerte sind durch den Generalsekretär zu verwalten und im Jahresabschlussbericht darzulegen. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Generalsekretär dem Präsidenten ein Haushaltsplan vorzulegen. Dieser bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters und ist vom Präsidium zu genehmigen. Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen. Näheres bestimmt die Haushaltsordnung.
- (2) Zur Revision wählt die Landesversammlung zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben. Die Revisoren prüfen i.d.R. einmal jährlich das Kassen- und Rechnungswesen des BSB und erstatten ihren Bericht dem Präsidium und der Landesversammlung. Näheres bestimmt die Haushaltsordnung.
- (3) Präsident und Schatzmeister sind jeweils berechtigt, in das Kassenwesen der Bezirks- und Kreisverbände Einsicht zu nehmen.

§20 Mitteilungsorgan

Das Verbandsmagazin „treue Kameraden“ ist das Mitteilungsorgan des BSB. Darüber können auch Einladungen und sonstige Zustellungen bewirkt werden.

§21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BSB kann nur durch eine Landesversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Zur Liquidation nach Auflösung werden der Präsident und seine Stellvertreter berufen. Jeder ist einzelvertretungsbefugt.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Verbandes nach Beschluss der Landesversammlung an das BSB-Sozialwerk oder an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in Bayern oder an das Bundeswehr-Sozialwerk e.V., der/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sachwerte und Traditionsgegenstände gehen an das Bayerische Armeemuseum in Ingolstadt.

§22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Landesversammlung am 18. Juni 2022 in Deggendorf beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft und ersetzt die Satzung vom 27. September 2014.

Unter VR 11825 (Fall 4) eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München und damit rechtskräftig zum 26.10.2022.